23.IX.1998

EURO-SAMMLERMÜNZEN - SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister haben die folgenden Punkte zu Euro-Sammlermünzen angenommen, die als Gedenk- und Edelmetallmünzen mit dem Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels definiert sind, aber nicht zum Zwecke des Inumlaufbringens hergestellt werden:

Die Ausgabe von Sammlermünzen ist zu begrüßen und darf nicht behindert werden, nicht zuletzt weil damit kulturelle und lokale Werte und Traditionen zum Ausdruck kommen.

Diese Münzen erhalten den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels im Land der Ausgabe, erforderlichenfalls kraft nationaler Rechtsvorschriften. Die einzelstaatlichen Stellen werden ersucht, Regeln festzulegen, nach denen sie für Sammlermünzen, die von einem anderen Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets ausgegeben wurden und die bei ihnen eingereicht werden, den Nominalwert zu erstatten, den sie von der Ausgabestelle zurückfordern.

Sammlermünzen müssen sich leicht von den für den Umlauf bestimmten Münzen unterscheiden lassen. Die Mitgliedstaaten konsultieren einander vorab über ihre Pläne für solche Ausgaben, um sich gegenseitig zu vergewissern, daß diese notwendige Unterscheidbarkeit gewahrt bleibt.

Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des von der EZB gebilligten Volumens für die Ausgabe von Münzen bewegen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die EZB vorab von ihren Plänen für diese Ausgaben und prüfen etwaige Vorhaltungen der EZB, daß diese mit der Ausgabe von Banknoten konkurrieren. Die EZB kann die Ausgaben auch im nachhinein prüfen.

Auf Euro lautende Sammlermünzen (auch wenn sie zusätzlich auf eine nationale Währungseinheit lauten) sollten in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2001 nicht ausgegeben werden. Laufende Ausgaben in Euro oder ECU sollten zum 1. Januar 1999 eingestellt werden. Sammlermünzen in nationalen Währungseinheiten können selbstverständlich ausgegeben werden.

Für die Ausgabe von zum Umlauf bestimmten Gedenkmünzen sollte während der ersten Jahre des Umlaufs der neuen Banknoten und Münzen ein Moratorium gelten.

Der Währungsausschuß wird ersucht, das weitere Vorgehen auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen, das aufgrund dieser Beschlüsse erforderlich ist.